

VVST All-Risks Haftpflichtversicherung

für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

All-Risks Vertrag 3311

Versicherte Unternehmen

Versicherungsnehmer

HECH Verband historischer
Eisenbahnen Schweiz
c/o Hugo Wenger
Etzelstrasse 3
8635 Dürnten

Mitversicherte Unternehmen

Keine

Vertragsdauer, Fälligkeit und Zahlungsweise

Vertragsbeginn

01.01.2027

Vertragsablauf

31.12.2029

Prämienfälligkeit

01.01.

Zahlungsweise

Jährlich

Der Vertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich durch eine Vertragspartei gekündigt wird. Es gilt ein jährliches Kündigungsrecht.

Übersicht Jahresprämie

Versicherung	Jahresprämie	
Betriebshaftpflichtversicherung	CHF	23'542.45
Rechtsschutzversicherung	CHF	0.00
Organhaftpflichtversicherung	CHF	0.00
Cyberversicherung	CHF	0.00
Jahresprämie	CHF	23'542.45

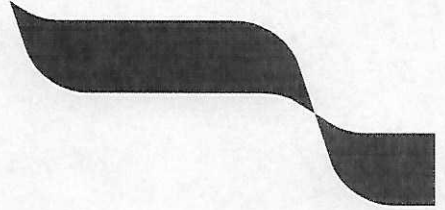
Ihre Ansprechperson

Robert Brodmann
Versicherungsfachmann mit eidg. FA
Eidg. dipl. Betriebswirtschafter HF
+41 61 270 91 79
robert.brodmann@vvst.ch

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	3
1.1	Verträge.....	3
1.2	Unternehmenszweck	3
1.3	Zusatzbedingungen.....	3
1.4	Besondere Bedingungen	3
1.5	Jährliches Kündigungsrecht	3
2	Haftpflichtversicherung	4
2.1	Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Zusatzdeckung	4
2.2	Versicherungssummen	4
2.3	Limiten	5
3	Selbstbehalte.....	6
3.1	Allgemeiner Selbstbehalt.....	6
3.2	Abweichende Selbstbehalte	6
3.3	Anwendbarer Selbstbehalt	6
4	Jahresprämie Betriebshaftpflicht	7
5	Versicherungsbedingungen Haftpflicht	8
5.1	Allgemeine Versicherungsbedingungen VVST (AVB)	8
5.2	Zusatzbedingungen VVST (ZB).....	8
5.3	Besondere Bedingungen (BB)	8
6	Rahmenverträge VVST All-Risks	9
6.1	Rechtsschutzversicherung.....	9
6.2	Organhaftpflichtversicherung (D&O).....	9
6.3	Cyberversicherung.....	9
7	Unterschriften.....	10
7.1	Allgemeine Bedingungen	10
7.2	Versicherer (im Namen der beteiligten Versicherer)	10
7.3	Versicherungsnehmer	10

1 Allgemeine Informationen



1.1 Verträge

Bahn Personenverkehr 1123

1.2 Unternehmenszweck

Bestand und Betrieb von Bahnen und Werkstätten inkl. aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Mitversichert sind alle Mitglieder, die auf der aktuellen, der VVST vorliegenden «Liste der angeschlossenen Mitglieder des HECH» stehen. Der Versicherungsschutz umfasst die Grundversicherung und bietet damit eine verlässliche Basis für die versicherten Aktivitäten. Darüber hinaus profitieren jene Mitglieder, welche im Rahmen der jährlichen Deklaration ihre gefahrenen Kilometer melden, zusätzlich von den erweiterten Leistungen der Ergänzungsversicherung.

1.3 Zusatzbedingungen

Keine Zusatzbedingungen vereinbart

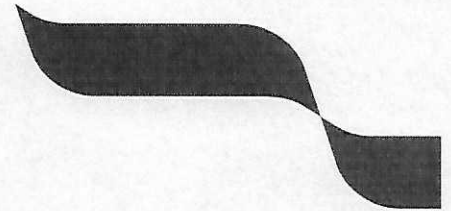
1.4 Besondere Bedingungen

Keine Besondere Bedingungen vereinbart.

1.5 Jährliches Kündigungsrecht

Sowohl dem Versicherungsnehmer wie auch den Versicherern steht das Recht zu, den Vertrag auf Ende jedes Versicherungsjahres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bei der anderen Vertragspartei eintreffen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

2 Haftpflichtversicherung



2.1 Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Zusatzdeckung

Versicherungsleistung	Versicherer
Grundversicherung	VVST Genossenschaft, Basel zu 100 %
Ergänzungsversicherung	Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich zu 60 % Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bern zu 40 %

2.2 Versicherungssummen

2.2.1 Grundversicherung

Die Grundversicherung versteht sich als pro Ereignis-Garantie und deckt die vertraglich vereinbarten Leistungen jeweils pro Schadensfall ab.

Deckungsumfang	Versicherungssumme
Pro Schadensfall	CHF 10'000'000

2.2.2 Ergänzungsversicherung

Die Versicherer leisten unter diesem Exzedenten nur Ersatz für denjenigen Teil der versicherten Haftpflichtansprüche, einschliesslich Schadenszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteienschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten, der je Schadenereignis den Betrag von CHF 10'000'000 übersteigt.

Dabei gilt eine Höchstentschädigungsgrenze pro Ereignis von CHF 90'000'000, im maximum jedoch CHF 180'000'000 pro Versicherungsjahr für alle Schäden zusammen.

Innerhalb der obgenannten Höchstentschädigungsgrenze gelten untenstehende Limiten pro Schadenereignis.

Deckungsumfang	Versicherungssumme
Betrieb von Bahnen	CHF 90'000'000
Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen (AVB Art. 3.25)	CHF 10'000'000

Die oben aufgeführten Versicherungssummen verstehen sich jeweils als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie werden für alle eingetretenen Schadenereignisse zusammen jeweils höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die oben erwähnten Limiten gelten. Sieht die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung weitergehende Limiten zwingend vor, so sind diese massgebend.

Alle aufgeführten Limiten der Ergänzungsversicherung gelten für sämtliche Betriebshaftpflichtkomponenten des VVST All-Risks-Vertrags zusammen, d.h. eine Kumulierung der Limiten aus einzelnen Komponenten der Betriebshaftpflichtversicherung des VVST All-Risks-Vertrags ist nicht möglich.

2.3 Limiten

2.3.1 Grunddeckung

Innerhalb der in der Grundversicherung aufgeführten Versicherungssumme gelten untenstehende Höchstentschädigungsgrenzen pro Schadenereignis und Versicherungsjahr.

AVB Art.	Deckungsumfang	Höchstentschädigungsgrenze pro Deckung
3.36	Kundenakten	CHF 100'000
3.17.1 3.29 3.34	Zur Beförderung übergebene Postsachen und Güter Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzung Krisen-/Katastrophenmanagement	CHF 250'000
3.22 3.23	Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen Verlust von anvertrauten Schlüsseln	CHF 500'000
3.19	Rechtsschutz im Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsverfahren	CHF 1'000'000
3.3 3.6 3.8 3.9 3.11	Umweltschadenrisiko (Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden) Anschluss- und Verbindungsgeleise sowie dazugehörige Installationen und Rollmaterial Be- und Entladeschäden Benachrichtigungskosten Eingebrachte Sachen, Garderoben und Depositen (für Wertsachen in Zimmersafes jedoch maximal CHF 1'000)	CHF 2'000'000
3.20	Reine Vermögensschäden	CHF 3'000'000
3.4 3.14 3.15 3.17 3.18 3.35 3.37	Schadenverhütungskosten Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten Haftpflcht aus der Benutzung von Fahrrädern Obhuts- und Bearbeitungsschäden (ohne Postsachen und Güter) Privathaftpflcht während vorübergehenden geschäftlichen Aufenthalten Drohnen Ansprüche infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln und Schäden	CHF 5'000'000
3.5 3.7 3.21 3.25	Gastwirtschaft und Hotellerie Nebenrisiken und -aktivitäten Bauherrenhaftpflcht Reiseveranstalter / Reisevermittler Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen	CHF 10'000'000

3 Selbstbehalte

3.1 Allgemeiner Selbstbehalt

Der Versicherte trägt pro Schadenereignis und Deckung folgenden Selbstbehalt.

Vertrag	Selbstbehalt
Bahn Personenverkehr	CHF 5'000

3.2 Abweichende Selbstbehalte

Für bestimmte Deckungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten die nachstehend aufgeführten abweichenden Selbstbehalte.

AVB Art.	Deckungsumfang	Selbstbehalt pro Deckung
3.15 3.18	Gastwirtschaft und Hotellerie Haftpflicht aus der Benutzung von Fahrrädern Privathaftpflicht während vorübergehenden geschäftlichen Aufenthalten	CHF 500
3.5 3.8 3.10 3.11 3.14 3.17 3.22 3.26	Nebenrisiken und -aktivitäten Be- und Entladeschäden Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen Eingebrachte Sachen, Garderoben und Depositen - für Wertsachen in Zimmersafes CHF 250 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten Schäden an beförderten Sachen wie Reisegepäck, Postsachen usw. Schäden an Motorfahrzeugen von Gästen Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)	CHF 1'000

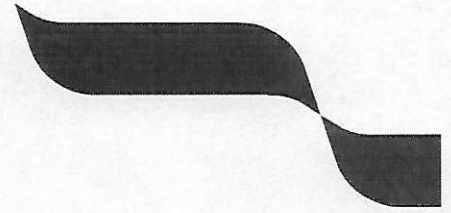
Im Zusammenhang mit Schäden aus der Deckung «Haftpflichtversicherung für versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge» gemäss AVB Art. 3.27 ist kein Selbstbehalt zu tragen:

- wenn keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.

3.3 Anwendbarer Selbstbehalt

Werden in einem Schadenfall Leistungen aus mehreren Deckungen mit unterschiedlichen oder gleichen Selbstbehalten erbracht, ist der höchste dieser Selbstbehalte anwendbar.

4 Jahresprämie Betriebshaftpflicht



Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

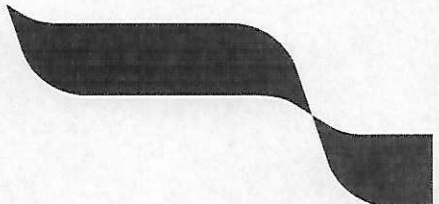
Branche	Vertragsnummer	Nettoprämie
Bahnen Personenverkehr	Vertrag Nr. 1123	CHF 22'421.40
Total Nettoprämie		CHF 22'421.40

Gesetzliche Abgaben	Betrag
Stempelsteuer	CHF 1'121.05
Total gesetzliche Abgaben	CHF 1'121.05

Jahresprämie	CHF 23'542.45
---------------------	----------------------

Die Prämie passt sich jährlich, aufgrund der Schadenzahlungen und gefahrenen Kilometer des Unternehmens, an.

5 Versicherungsbedingungen Haftpflicht



5.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen VVST (AVB)

Dem vorliegenden Vertrag liegen die folgenden AVB zu Grunde und bilden Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- AVB I/2027 «Betriebshaftpflichtversicherung für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Seilbahnen».

Die Bestimmungen in den Zusatzbedingungen gehen, soweit sie vertraglich spezifisch eingeschlossen wurden, denjenigen der AVB vor.

Weitere Hinweise zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2027 finden Sie unter www.vvst.ch.

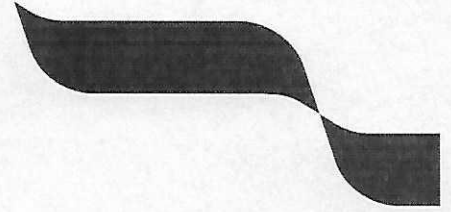
5.2 Zusatzbedingungen VVST (ZB)

Keine Zusatzbedingungen vereinbart.

5.3 Besondere Bedingungen (BB)

Keine Besondere Bedingungen vereinbart.

6 Rahmenverträge VVST All-Risks



6.1 Rechtsschutzversicherung

Nicht versichert über Rahmenvertrag mit VVST.

6.2 Organhaftpflichtversicherung (D&O)

Nicht versichert über Rahmenvertrag mit VVST.

6.3 Cyberversicherung

Nicht versichert über Rahmenvertrag mit VVST:

7 Unterschriften

7.1 Allgemeine Bedingungen

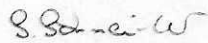
Dieser Vertrag ersetzt alle vorgängigen Abmachungen, Offerten und Bestimmungen.

Bestandteil dieses Vertrages bilden das vorliegende Dokument, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfällige Zusatzbedingungen.

Stimmt der Inhalt des Vertrages oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, sonst gilt ihr Inhalt als genehmigt.

7.2 Versicherer (im Namen der beteiligten Versicherer)

Basel, 27.07.2026



CEO VVST
Leiterin Marketing & Dienstleistungen, 27. Juli 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Ina Schneider
CEO VVST



Stv. CEO VVST / CEO suppléant VVST
CLCO (Chief Legal & Claims Officer), 27. Juli 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Luzian Rothen
Stv. CEO VVST

7.3 Versicherungsnehmer

Die unterzeichnete Person bestätigt, die gesetzlichen Informationen (Art. 3 VVG) sowie die massgebenden Vertragsbedingungen erhalten zu haben.

Die unterzeichnete Person ermächtigt die Versicherer, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Versicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die Versicherer ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Ferner werden die Versicherer ermächtigt, bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einzuholen. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die unterzeichnete Person hat das Recht, bei VVST über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

8635 Dürnten, 12. AUG. 2026

